



TEAM SALVE

PFG parteifrei



Nähere Infos findest du hier...



Von der Leistungsfeststellung zur Leistungsbeurteilung

- Wie beurteile ich richtig?
- Wer darf mitreden bei der Note?
- Wie viele Aufzeichnungen brauche ich für die Note?
- Wann gebe ich eine Frühwarnung?
- Wann muss ich die Mahnung spätestens ausgeben?

Die Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) in Österreich regelt die Notengebung nach strengen pädagogischen und rechtlichen Grundsätzen. Hier sind die Antworten basierend auf der aktuellen Rechtslage (Stand 2026):

1. Wie beurteile ich richtig?

Die Beurteilung muss sachlich, gerecht und nachvollziehbar erfolgen.

- Grundlage:
Lehrplan, erbrachte Leistungen wie Mitarbeit, Tests und Schularbeiten (Schularbeiten sind innerhalb einer Woche korrigiert zurückzugeben, Ausnahme: Verlängerung der Korrekturzeit durch die Schulleitung möglich).
- "Befriedigend" als Basis: Die LBVO § 14 sieht „Befriedigend“ (3) als Basisnote für das Beherrschen der wesentlichen Inhalte. Leistungen, die weit über das Wesentliche hinausgehen, sowie deutliche Eigenständigkeit zeigen sind mit „Sehr gut“ zu beurteilen. Leistungen, die über das Wesentliche hinausgehen und merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit zeigen, sind mit „Gut“ zu beurteilen. „Genügend“ sind Leistungen, mit denen der Schüler Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt. „Nicht genügend“ sind Leistungen bei denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.
- Zwei Aspekte: Es wird zwischen reproduktiver Leistung (Wissen abrufen) und produktiver Leistung (Wissen anwenden/Transfer) unterschieden.
- Jede Leistungsfeststellung, die zur Leistungsbeurteilung führt, muss durch entsprechende Aufzeichnungen belegt sein.

2. Wer darf mitreden bei der Note?

- Lehrkraft: Trägt die Hauptverantwortung und entscheidet.
- Schüler/innen: Haben das Recht, ihre Leistungen (Schularbeiten, Tests) einzusehen und mit dem Lehrer zu besprechen.
- Erziehungsberechtigte: Haben das Recht auf Einsichtnahme.
- Die Schulleitung kann bei Unklarheiten oder Wiederholungen hinzugezogen werden, die Notengebung erfolgt aber durch die Lehrkraft.

3. Wie viele Aufzeichnungen brauche ich für die Note?

- Aufzeichnungen müssen so oft und eingehend geführt werden, wie es für eine "sichere Leistungsbeurteilung" notwendig ist.
- Mitarbeit: Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit (z.B. eine vergessene Hausübung) dürfen nicht isoliert benotet werden, fließen aber in die Gesamtnote ein.
- Tests und Schularbeiten: Müssen als Beleg dienen, dürfen aber nie alleinige Grundlage für die Semester-/Jahresnote sein (außer es ist die einzige Möglichkeit der Überprüfung).

4. Wann gebe ich eine Frühwarnung?

Frühwarnsystem bei Leistungsabfall. Verpflichtung zur Information (§ 19 Abs. 3 SchUG): Wenn die Leistungen eines/einer Schüler/in in einem Unterrichtsgegenstand in "besonderer Weise nachlassen" (z.B. von "Sehr gut" auf "Befriedigend" oder "Genügend", bzw. "Befriedigend" auf "Nicht genügend"), muss die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten informieren durch eine Frühwarnung. Im Zuge dieser Frühwarnung ist ein Beratungsgespräch anzubieten, um Maßnahmen zur Leistungsverbesserung zu besprechen.

5. Wann muss ich die Mahnung spätestens ausgeben?

Eine "Mahnung" (Verständigung lt. SchUG § 19 (3a): voraussichtliches „Nicht genügend“) muss umgehend ausgegeben werden, sobald absehbar ist, dass die Leistung nicht mehr genügt.

Rechtliche Folgen: Eine nicht erfolgte „Mahnung“ kann dazu führen, dass die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe beeinsprucht werden kann. Eine Note selbst kann nicht beeinsprucht werden.

scanne mich: © TEAM SALVE-PFG





www.teamsalve.at - info@teamsalve.at - 0680/2044823

